



ERLÄUTERUNGEN ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
DIENSTAG, 10. DEZEMBER 2024 UM 19:00 UHR IM GEMEINDESAAL

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen am 26. Juni 2024 auf der Internetseite der Gemeinde publiziert und auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 zu genehmigen.

1. Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat orientiert die Einwohnergemeindeversammlung über die wichtigsten Amtsgeschäfte des laufenden und kommenden Jahres.

2. Antrag Robert Schneeberger: Kapitalumlage der finanzpolitischen Reserven in der Höhe von CHF 120'000.00 in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Am 13. Juni 2024 stellte Robert Schneeberger den Antrag um eine Kapitalumlage von den finanzpolitischen Reserven in der Höhe von CHF 120'000.00 in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung, um den dortigen Bilanzfehlbetrag abzutragen.

Der Gemeinderat hat sich ausführlich mit dem Antrag befasst und ist in seiner Beurteilung – vor allem im Hinblick auf eine vernünftige Gebührenfestlegung – zum Entschluss gekommen, diesen Antrag zu unterstützen.

Gemäss § 24a der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinde des Kantons Basel-Landschaft bedarf die Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

Gemäss § 21 Absatz 5 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinde des Kantons Basel-Landschaft hat der Regierungsrat eine Einlage in die Spezialfinanzierung zu bewilligen. Folglich hat die Gemeinde Thürnen am 26. Juni 2024 den notwendigen Antrag im Vorfeld der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung gestellt und die notwendige Bewilligung des Regierungsrats am 17. September 2024 mit folgenden Auflagen erhalten:

- Die Bewilligung gilt vorbehältlich der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung.
- Vor der Übertragung müssen die Grünabfuhrgebühren dahingehend festgelegt werden, dass die Grüngutentsorgung verursachergerechter finanziert und die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung zukünftig kostentragend ist.

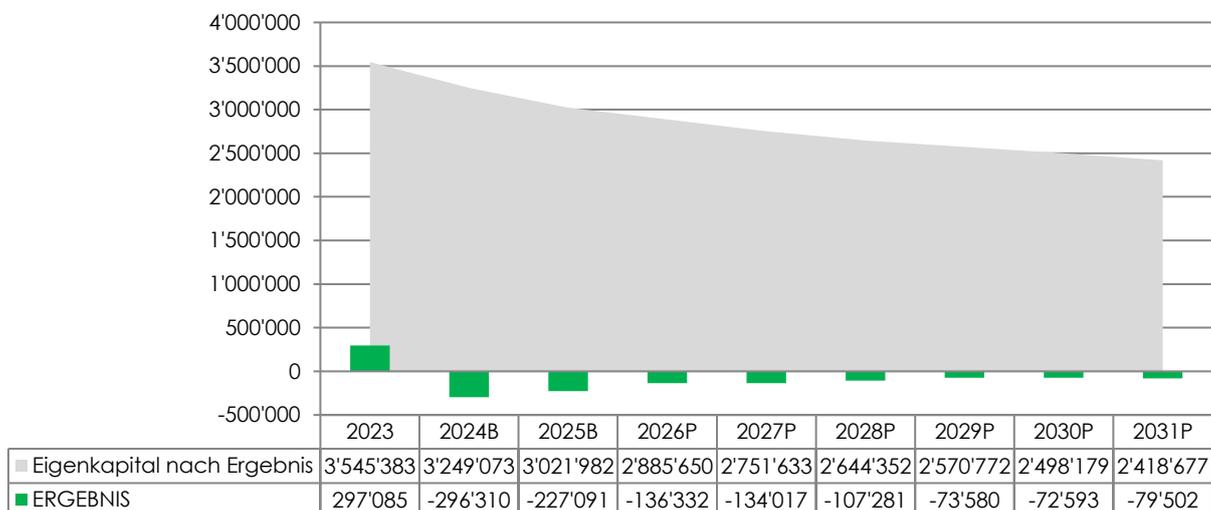
Mit den gemäss Budget 2025 geplanten Gebührensätze für die Grüngutentsorgung sollte die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung zukünftig kostentragend sein.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Kapitalumlage der finanzpolitischen Reserven in der Höhe von CHF 120'000.00 in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung zuzustimmen.

3. Budget 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen

3.1 Finanzplan (orientierend)

Der Gemeinderat informiert über den Finanzplan 2025 bis 2031 der Gemeinde Thürnen. Der Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2031 basiert auf dem Budget 2025. Ziel ist es, einen ausgewogenen Finanzhaushalt zu führen.



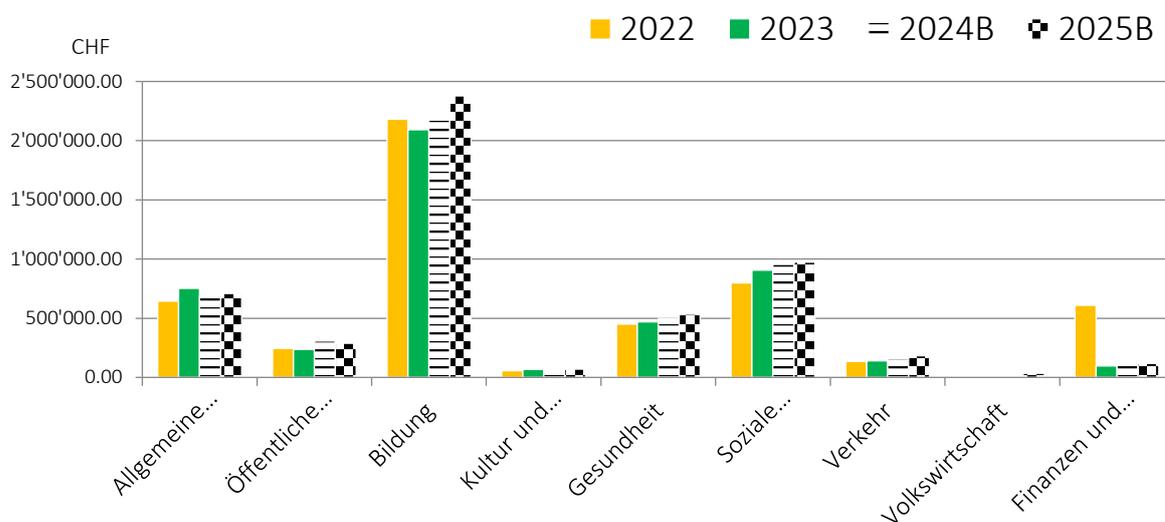
Der Finanzplan kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Internetseite der Gemeinde Thürnen eingesehen werden.

3.1 Budget, Steuerfüsse, Taxen und Gebühren

Die Erfolgsrechnung des Budget 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen sieht bei Aufwänden von CHF 5'894'545.00 und Einnahmen von CHF 5'677'554.00 einen Verlust CHF 216'991.00 vor. Das Budget 2025 schliesst rund CHF 80'000.00 besser ab als das Budget 2024. Hauptgrund ist der um CHF 300'000.00 höher erwartete Finanzausgleich.

Im Budget 2025 der Einwohnergemeinde ist neu auch die Bürgergemeinde integriert. Die von der Bürgergemeinde übernommenen Positionen finden sich im Bereich der Verwaltung Funktion 0220 und in der Forstwirtschaft Funktion 8200.

Mittelverwendung



Spezialfinanzierungen

Die Wasserkasse sieht einen Verlust von CHF 47'350 vor. Hauptgründe sind die rund CHF 7'000 Mindereinnahmen für den Verbrauch und die um rund CHF 20'000 höheren Betriebskosten Wühre. Die Wasserkasse verfügt über genügend Eigenkapital um den Verlust zu tragen. Treffen die Budgets wie geplant ein, besteht Ende 2025 ein Eigenkapital von immer noch komfortablen CHF 1.09 Mio.

Die Abwasserkasse schliesst im Budget 2025 ebenfalls mit einem Verlust von CHF 34'850. Hauptgrund auch hier die rund CHF 30'000 Mindererträge in den Einnahmen und CHF 20'000 Mehrkosten für die ARA. Das Eigenkapital ist wie bei der Wasserkasse gross genug um den Verlust zu tragen und wird Ende 2025 immer noch komfortable CHF 1.3 Mio. ausweisen.

Seit 2022 wird die Abfallkasse korrekt als Spezialfinanzierung geführt. Wegen den Unklarheiten betreffend Grüngutgebühren mussten 2023 die Gebühren 2022 zurückvergütet werden, was in der Jahresrechnung 2023 zu einem Verlust von über CHF 66'000 geführt hatte. Weil die Einwohnergemeindeversammlung an der Budget 2024 – Versammlung keine Grüngutgebühren genehmigte, wird 2024 wieder zu einem Verlust kommen, entgegen dem Budget 2024. Um jetzt keine zusätzlichen Gebühren zur Deckung des Bilanzfehlbetrages erheben zu müssen, soll eine einmalige Sondereinlage von CHF 120'000 eingelegt werden. Die Einlage muss von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden. Vom Regierungsrat ist sie genehmigt, unter der Bedingung, dass Grüngutgebühren erhoben werden. Im Budget 2025 wird mit einem Gewinn von CHF 24'420 gerechnet.

Investitionen

Bisher laufende Projekte:

Schlüsslersatz

Projekt wird im 2024 abgeschlossen. Restkredit **CHF 0**.

Wasserringleitung Schürrain

Im Oktober 2024 soll gemäss neuer Bauherrschaft mit dem Projekt begonnen werden, weshalb die Wasserringleitung voraussichtlich im Jahr 2025 erstellt werden muss. Daher sind im Budget 2025 erneut **CHF 50'000.00** eingestellt.

Baulandumlegung Langacker

Das Projekt ist in der Planungsphase. Erste Machbarkeits- und Analysestudien sind in der Ausarbeitung und werden laufend Kosten verursachen, die mit den eingestellten **CHF 70'000** gedeckt werden sollen.

Schulzimmer Sanierung

Die Sanierung eines Schulzimmers (**CHF 45'000**) ist aktuell in der Planungsphase und wird voraussichtlich im Sommer 2025 ausgeführt. Aufgrund der Kündigung der regionalen Bauverwaltung und die dadurch entstandene Vakanz konnte das Projekt nicht wie geplant im 2024 umgesetzt werden.

Tartanplatz inkl. Laufbahn

Die Sanierung Sportplatz wurde mit Sondervorlage am 11. April 2024 durch die Einwohnergemeindeversammlung mit einem Kredit in der Höhe von **CHF 600'000** genehmigt. Am 26. August 2024 war Baubeginn für die Sanierung des Sportplatzes. Aufgrund der Witterungsverhältnisse (Nässe und Kälte) musste der Einbau des Sportbelags auf Frühling 2025 verschoben.

Feldweg zum Hof Langacker

Die Feldwegsanie rung zum Hof Langacker ist für Frühling 2025 vorgesehen, Kostenschätzung **CHF 60'000**.

Strassensanierung Blitten

Die Strassensanierung Blitten (**CHF 80'000**) wird bis zum Bauabschluss des aktuell laufenden Bauprojektes «Zweifamilienhaus» aufgeschoben. Voraussichtliche Ausführung neu im 2026 (siehe Finanzplan).

Strassensanierung Langacker

Die Strassensanierung Langacker wird auf den Frühling 2025 verschoben. Im Rahmen der Projektierung wurde festgestellt, dass ein Wasserleitungersatz notwendig ist. Strassen- und Wasserleitungssanierung werden miteinander terminiert und ausgeführt. Das Projekt ist als **Sondervorlage** der Einwohnergemeindeversammlung aufbereitet. Auftragsvolum **CHF 305'000**.

Sanierung Systemsteuerung

Die Sanierung wird 2025 abgeschlossen. Die Aufträge wurden im November 2024 ausgelöst.

Neue Projekte:

Strassensanierung Brandhof / Erlen

Die Sanierung der Strasse zum Brandhof / Erlen ist schon länger pendent. Aktuell werden die Zuständigkeiten geklärt, damit 2025 saniert werden kann. Kostenschätzung **CHF 80'000**.

Geplante Projekte:

Hochbauten Verwaltungsgebäude

Derzeit werden die Plangrundlagen erarbeitet, damit der Umbau des Verwaltungsgebäudes der Einwohnergemeindeversammlung ungefähr im Sommer 2025 als Sondervorlage vorgelegt werden kann.

Weitere Bemerkungen zu ausgewählten Konti

Bemerkungen	Budget25	Budget24	Differenz
0110 – Legislative Diese Kosten waren bisher in der Funktion 0120 erfasst, gehören aber korrekterweise in die Funktion 0110, was mit Budget 2025 korrigiert wird.	11'520	0	11'520
0220.3010 – Löhne Verwaltung Mit der Erhöhung des Pensums Sachbearbeitung um 10% werden die Kosten für die externe Finanzverwaltung reduziert. Ebenfalls wird ein Teuerungsausgleich von 1.4% gewährt.	198'800	168'000	30'800
0220.3130 – Dienstleistungen Dritter Siehe Bemerkung zu 0220.3010.	46'080	79'280	-33'200
0220.3153 – Informatikunterhalt Hardware Die Kosten für den jährlichen Unterhalt der Hardware werden tiefer geschätzt.	9'500	25'000	-15'500
1401.3634 - KESB Gemäss den Aufwänden in den vergangenen Jahren ist hier mit weniger Kosten zu rechnen.	120'000	130'000	-10'000
2110.3020 – Löhne Kindergarten Mehr Löhne, wegen mehr Kindern und Teuerung.	238'500	172'000	66'500
2110.3110 – Anschaffung Büromobiliar Ersatz diverses, überaltertes Mobiliar.	33'000	1'000	32'000
2120.3110 – Anschaffung Büromobiliar Ersatz diverses, überaltertes Mobiliar	22'200	1'000	21'200
2120.3171 – Schulreisen & Lager 2025 sind wieder mehr Schulreisen und Lager geplant. Unter anderem ein Skilager.	18'700	5'900	12'800
2170.3144 – Baulicher Unterhalt Die Hangsicherung und Umsetzung der Brandschutzmassnahmen konnten im 2024 nicht erfolgen, weshalb diese Kosten erneut eingestellt werden. Die Deckenbeleuchtung der alten Turnhalle wird im 2025 auf LED umgestellt.	54'200	38'000	16'200
3290 – Kultur, Sonstiges Die Aufwände für die Waldhütte sind neu unter 8200 Forst erfasst.	7'850	26'930	-19'080
3410.3143 – Baulicher Unterhalt Der Holzbalken vom Vogelnest (Spielplatz) wird ersetzt und die Bodenmatten erweitert. Der jährliche Sportplatzunterhalt ist neu auf diesem Konto vorgesehen (bisher 3410.3130).	17'800	1'000	16'800
5730.3010 – Löhne Betriebspersonal Asylheim Leider hat sich die neue Nachfolgeperson der Heimleitung wieder verabschiedet, dieser Lohn entfällt wieder.	85'000	100'000	-15'000
7101.3131 – Planungen, Projekte Aufwand für die Planung «Ersatz Trinkwasserleitung Grabackerstrasse».	14'000	0	14'000
8200 – Forstwirtschaft Hier werden neu die Aufwände für die Waldhütte (übernommen von der Bürgergemeinde) verbucht.	32'190	0	32'190
9300.4622 – Horizontaler Finanzausgleich Nach Corona hat sie die Finanzlage der Baselbieter Gemeinden beruhigt und es wird mit positiven Ergebnissen im 2025 gerechnet, was zu einem höheren Finanzausgleich führt, so die Prognose des Kantons.	1'300'000	1'015'000	285'000

Für das Jahr 2025 sind die Steuern, Taxen und Gebühren (ausgenommen Grüngutgebühren und Nachtparking) gegenüber dem Jahr 2024 unverändert und wie folgt vorgesehen:

Steuern

Steuerfuss natürliche Personen (<i>Einkommens- und Vermögenssteuer</i>)	56% der Staatssteuer
Steuerfuss juristische Personen (<i>alle Steuerarten</i>)	55% der Staatssteuer

Wassergebühren

Wasserbezugsgebühr pro m ³	CHF 1.00
Wassermessermiete	CHF 10.00
Grundgebühr pro Wohnung	CHF 10.00
Alleinstehende in EFH	CHF 5.00

Abwassergebühren

Abwasserbezugsgebühr pro m ³	CHF 1.60
Grundbeitrag für 0 m ³ bis 400 m ³	CHF 25.00
Grundbeitrag je weitere 1 m ³ bis 400 m ³	CHF 35.00

Meteorwasser

Mit Trennsystem auf Grundstück pro m ² gewichtete Fläche	CHF 0.20
Ohne Trennsystem auf Grundstück pro m ² gewichtete Fläche	CHF 0.50

Kadaver

Kleintiere bis 10 kg	CHF 5.00
Kadaver 10 kg bis 50 kg	CHF 15.00
Kadaver 51 kg bis 100 kg	CHF 45.00
Mehrgewicht je weiteres Kilogramm über 100 kg	CHF 0.70

Hundesteuer

Im Ortsgebiet	CHF 90.00
Nebenhöfe ab 2. Hund	CHF 30.00

Abfallgebühren

für 17 Liter Sack	CHF 1.45
für 35 Liter Sack	CHF 2.90
für 60 Liter Sack	CHF 5.80
für 110 Liter Sack und Sperrgut bis 20 kg	CHF 8.70
für 600 Liter Container	CHF 51.00
für 800 Liter Container	CHF 62.00

Grüngutgebühren

Jahresvignette 140 Liter Container	CHF 80.00
Jahresvignette 240 Liter Container	CHF 150.00
Jahresvignette 770 Liter Container	CHF 450.00
Halbjahresvignette 140 Liter Container	CHF 40.00
Halbjahresvignette 240 Liter Container	CHF 75.00
Halbjahresvignette 770 Liter Container	CHF 225.00
Einzelvignette 140 Liter Container	CHF 2.50
Einzelvignette 240 Liter Container	CHF 5.00
Einzelvignette 770 Liter Container	CHF 15.00
Astbündelvignette (<i>bis 10 kg Gewicht und max. 1.5 m Länge sowie 70 cm Durchmesser</i>)	CHF 2.50

Nachtparking

Gebühr pro Monat	CHF 50.00
------------------	-----------

Das Budget 2025 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Internetseite der Gemeinde Thürnen eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Budget mit einem Verlust von CHF 216'991.00 sowie die Steuerfüsse, Taxen und Gebühren für das Jahr 2025 zu genehmigen.

4. Sondervorlage „Deckbelags- und Wasserleitungsersatz Langackerstrasse sowie Einbau Deckbelag Haldenstrasse“ mit einem Kredit in der Höhe von CHF 305'000.00.

Basierend auf der durch die Berchtold + Tosoni AG im Jahr 2021 durchgeführten Zustandsanalyse der Strassen in der Gemeinde Thürnen wurde für das Budget 2024 die Strassensanierung der Langackerstrasse sowie des Teilabschnitts Haldenstrasse mit Kosten in der Höhe von CHF 70'000.00 budgetiert. Im Rahmen der Planung dieser Sanierung wurde auch noch der Zustand der Werkleitungen überprüft, um mögliche Synergien nutzen zu können:

Strassensanierung

Die bestehende Belagsoberfläche in der Langackerstrasse präsentiert sich in einem schlechten Zustand. Der Deckbelag ist von ausgegossenen Rissen und Belagsaufbrüchen übersät, was witterungsbedingte Beschädigungen begünstigen kann. In vielen Bereichen sind die Fugen zwischen den Randabschlüssen beschädigt oder nicht mehr vorhanden. In der Haldenstrasse ist der Deckbelageinbau ausstehend. Die Tragschicht weist einige, bis zu 2 cm breite Risse auf, auch ist der Belag entlang der Randabschlüsse nicht bündig, wodurch Wasser eindringen kann.

Vorgesehene Arbeiten:

In der Langackerstrasse wird der Deckbelag nach den Arbeiten an den Werkleitungen abgefräst. Im Anschluss werden mögliche Risse in der Tragschicht ausgegossen, Randabschlüsse wo nötig ersetzt und der Zwischenraum der Randabschlüsse ausgeblasen und neu ausgefugt. Weiter werden die beiden einreihigen Randabschlüsse in den Einlenkern Haldenstrasse und Grabackerstrasse abgebrochen. Anschliessend werden die Schadstellen und Risse in der Haldenstrasse repariert und instand gestellt. Nach Abschluss dieser Vorbereitungen wird in der Haldenstrasse und in der Langackerstrasse der Deckbelag eingebracht. Beide sich im Perimeter befindlichen Kandelaber, wie auch die Verkabelung, sollen ersetzt werden. Sämtliche Schachtdeckel, Schieberkappen und Strassenroste werden nach dem Einbau der Deckschicht auf die entsprechende Höhe gezogen.

Wasserleitung

Die Wasserleitung in diesem Bereich besteht aus duktilem Guss und wurde im Jahr 1973 erstellt. Gemäss GWP und zugehörigem Bericht zur Hydraulik sind aus hydraulischer Sicht keine Massnahmen im Sinne einer Kalibervergrösserung notwendig. Die Leitung befindet sich – mit einem Alter von gut 50 Jahren – im letzten Drittel der theoretischen Lebensdauer.

Vorgesehene Arbeiten:

Die bestehende Gussleitung wird durch eine Kunststoffleitung ersetzt. Es wird angestrebt, die Hausanschlüsse im Perimeter zu ersetzen. Sollten die Grundeigentümerinnen und -eigentümer diesbezüglich nicht einverstanden sein, werden die Anschlussleitungen bis zum Strassenrand ersetzt, um nachträgliche Aufbrüche in der Strasse zu vermeiden. Der Hydrant wird am bestehenden Standort neu erstellt. In der Grabackerstrasse wird die bestehende Gussleitung bis zum Verteilkasten ersetzt, damit die Rechtsvortrittsmarkierung auf der Kreuzung anschliessend wiederhergestellt werden kann.

Kanalisation

Die Sauberwasserleitung stammt aus dem Jahr 1995 respektive 2008 im oberen Teil, die Schmutzwasserleitung ist von 1973. Die oben erwähnten Leitungen wurden auf ihren Zustand überprüft. Die Auswertung der Aufnahmen hat ergeben, dass die Leitungen (Sauberwasser- und Schmutzwasserleitungen) in einem guten Zustand sind. In der Schmutzwasserleitung hat es keine Schäden. In der Sauberwasserleitung, auf einer Länge von ca. 30 m hat es harte Ablagerungen an der Rohrsohle. Im gleichen Abschnitt wie die Ablagerungen hat es an einer Stelle eine Abplattung an der Rohroberseite.

Vorgesehene Arbeiten:

In der Sauberwasserleitung werden die Ablagerungen sowie die Abplattung mittels Robotersanierung instand gestellt.

Fremdwerke

Die Abklärungen mit dem Fremdwerken haben ergeben, dass Seitens Swisscom zwei Schächte erstellt werden. Die Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) wird einen Leerrohrblock auf die gesamte Länge erstellt. In der Haldenstrasse wird ein Leerrohr eingebaut. Die Verkabelung sämtlicher Hausanschlüsse soll erneuert werden.

Kosten

Basierend auf der Ausschreibung für die Tiefbauarbeiten vom Oktober 2024 betragen die Kosten für den Strassenbau insgesamt CHF 135'000.00 und die Kosten für die Wasserleitung CHF 170'000.00.

Bauablauf

Vor Beginn der Bauarbeiten wird mit den Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer Kontakt aufgenommen, um den möglichen Ersatz der Hausanschlüsse zu besprechen und koordinieren. Vorgesehen ist die Realisierung in zwei Etappen. Die erste Etappe umfasst den Bereich von der Hauptstrasse bis zur Kreuzung Grabackerstrasse/Gartenstrasse. Nach Abschluss der Arbeiten an den Werkleitungen werden die Arbeiten in der 2. Etappe realisiert (2. Teilstück bis und mit Haldenstrasse). Anschliessend wird der restliche Deckbelag abgefräst und die Instandstellung der bestehenden Belagsdecke wird vorgenommen. Zuletzt wird der Deckbelag über die gesamte Etappe eingebaut. Ein konkreter Baubeginn wurde noch nicht fixiert. Vorgesehen ist die Aufnahme der Bauarbeiten, bedingt durch die Belagsarbeiten, im Frühling 2025.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Sondervorlage „Deckbelags- und Wasserleitungersatz Langackerstrasse sowie Einbau Deckbelag Haldenstrasse“ mit einem Kredit in der Höhe von CHF 305'000.00 zu genehmigen.

5. Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen

Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen ist rund 27 Jahre alt und entspricht in einigen Stellen nicht mehr der Praxis. Folglich möchte der Gemeinderat das Reglement einer Teilrevision unterziehen.

Folgende Änderungen bringt die Teilrevision hauptsächlich mit sich:

- Die Bezeichnung „Leiter/in Kinder- und Jugendzahnpflege“ entfällt und der Gemeinderat definiert die zuständige Stelle.
- Der Anhang zum Reglement mit dem Subventionsschlüssel wird aufgehoben und direkt ins Reglement unter § 7 integriert.

- Die Subventionsbeiträge konservierender Behandlungen wurden zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner angepasst.
- Der Mindestbeitrag – unabhängig vom Einkommen – von 30% für Beitragsleistungen im Bereich Kieferorthopädie wird aufgehoben.

Die mit der Teilrevision höher zu erwartenden Beitragsleistungen durch die Gemeinde haben auch zur Folge, dass die Entschädigungen des Kantons Basel-Landschaft für die Kinder- und Jugendzahnpflege an die Gemeinde steigen.

Die genauen Änderungen, welche die Teilrevision mit sich bringen, können der synoptischen Darstellung (weitere Unterlagen) entnommen werden.

Das teilrevidierte Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege zuzustimmen.

6. Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen kann aus Sicht des Gemeinderats in einigen Punkten der heutigen Zeit angepasst werden. Folgende Änderungen bringt die Teilrevision nebst einigen redaktionellen Anpassungen mit sich:

- Hinsichtlich der Protokollierung soll der Begriff *wortgetreu* entfernt werden. Die Protokollierung soll jedoch nach wie vor möglichst wortgetreu erfolgen. Eine wortgetreue Protokollierung gemäss Reglement würde allerdings einen enormen Mehraufwand bedeuten. Die derzeitigen Protokolle werden nicht wortgetreu sondern möglichst wortgetreu erstellt.
- Die Publikation derjenigen Unterlagen, welche nicht an die Stimmberechtigten zugestellt werden, sollen nebst der Auflage auf der Gemeindeverwaltung auch auf der Internetseite der Gemeinde aufgeschaltet werden.
- Das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung soll an der darauffolgenden Einwohnergemeindeversammlung nicht mündlich verlesen werden müssen.
- Die Publikation der amtlichen Bekanntmachungen sollen neu auf der Internetseite der Gemeinde und in den Anschlagkästen der Gemeinde publiziert werden. Ebenso sollen sie physisch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden können. Die informative Publikation im Gemeinde-Anzeiger soll beibehalten jedoch aufgrund Fristverzögerungen nicht gesetzlich verankert sein.

Die genauen Änderungen, welche die Teilrevision mit sich bringen, können der synoptischen Darstellung (weitere Unterlagen) entnommen werden.

Das teilrevidierte Organisationsreglement wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Teilrevision des Organisationsreglements zuzustimmen.

7. Teilrevision des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Das Steuerreglement der Einwohnergemeinde Thürnen ist rund 20 Jahre alt und entspricht in einigen Stellen nicht mehr der Praxis. Folglich möchte der Gemeinderat das Reglement einer Teilrevision unterziehen.

Folgende Änderungen bringt die Teilrevision nebst vielen redaktionellen Anpassungen hauptsächlich mit sich:

- Die Fälligkeit der Gemeindesteuer soll sich neu derjenigen des Kantons Basel-Landschaft richten.
- Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins soll sich neu demjenigen des Kantons Basel-Landschaft richten.

Die genauen Änderungen, welche die Teilrevision mit sich bringen, können der synoptischen Darstellung (weitere Unterlagen) entnommen werden.

Das teilrevidierte Steuerreglement wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Teilrevision des Steuerreglements zuzustimmen.

8. Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Einwohnergemeinde Thürnen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die Vereinigung der Bürgergemeinde Thürnen mit der Einwohnergemeinde Thürnen per 1. Januar 2025 genehmigt. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Reglemente und Verordnungen der Bürgergemeinde Thürnen ab dem 1. Januar 2025 aufgehoben sind. Die Einwohnergemeinde Thürnen hat aus diesem Grund per 1. Januar 2025 ein Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds zu erlassen.

Die Bestimmungen aus dem bestehenden Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Bürgergemeinde Thürnen wurden grossmehrheitlich in das vorliegende Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Einwohnergemeinde Thürnen übernommen und nur spezifisch angepasst.

Das Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Einwohnergemeinde Thürnen wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds zu beschliessen.

9. Teilrevision der Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA

Der Feuerwehrrat des Feuerwehrzweckverbands DELTA möchte die Entschädigungen des Feuerwehrzweckverbands DELTA anpassen, um der stattgefundenen Teuerung Rechnung zu tragen. Dazu ist eine Anpassung der Statuten, welche aus dem Jahre 2014 stammen, notwendig.

Mit der Teilrevision soll dem Feuerwehrrat ermöglicht werden, die Vergütungen und Entschädigungen innerhalb des ebenfalls mit der Teilrevision vorgegebenen Rahmens in einer Verordnung festlegen zu können. Die genauen Änderungen, welche die Teilrevision mit sich bringen, können der synoptischen Darstellung (weitere Unterlagen) entnommen werden.

Die Teilrevision der Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Teilrevision der Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA zuzustimmen.

10. Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde und der Elektra Baselland (EBL)

Ausgangslage

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an mehreren Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben, ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen.

Die Gemeindeversammlung soll den neuen Konzessionsvertrag genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Wichtigste Vertragsänderungen

In den weiteren Unterlagen zur Einwohnergemeindeversammlung ist eine Synopse mit dem Inhalt des heutigen (linke Spalte) und des neuen Vertrags (rechte Spalte) zu finden.

In den 35 Jahren der bisherigen Vertragsdauer haben die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonebene geändert. Im neuen Vertrag wurden mögliche Widersprüche zur übergeordneten Gesetzgebung so weit als möglich verhindert oder es wurde verzichtet, übergeordnete Vorgaben zu wiederholen. Das hat u.a. dazu geführt, dass eigentlich sympathische bisherige Vertragsbestimmungen weggelassen wurden, z.B. die Verpflichtung der EBL zu einer «sparsamen, umweltgerechten und rationellen Energieversorgung» (Präambel) und den Bestimmungen betreffend Übernahme von Elektrizität (Art. 7) oder der Tarifgestaltung (alter Art. 8).

Die zunehmende Elektrifizierung unserer Energieversorgung mit Photovoltaik-Anlagen, mit elektrischen Wärmepumpen, mit privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie für dezentrale Stromspeicher werden einen grossen Einfluss auf den Unterhalt und Ausbau der Elektrizitätsverteilung in den Gemeinden haben. Damit der nötige Ausbau der Leitungen und ein koordinierter Leitungsbau in den Gemeindestrassen sichergestellt werden kann, wurden die neuen Art. 4 «Bewilligungen und Kostentragung», Art. 5 «Koordinationspflicht» und Art. 9 «Auskunftspflicht» ausgearbeitet.

U.a. für die direkte lokale Nutzung des Stroms aus grösseren PV-Anlagen wird es vermehrt sogenannte «Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch» oder lokale Elektrizitätsgemeinschaften geben. Es wurden in den Art. 2 und 7 entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

Die bisherigen Bestimmungen zur öffentlichen Strassenbeleuchtung wurden im neuen Vertrag weggelassen. Das Thema Strassenbeleuchtung soll in einem separaten Vertrag der Gemeinden mit der EBL geregelt werden.

Der neue Vertrag soll verbindlich vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2032 – also für acht Jahre – gelten. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags wird die sogenannte Konzessionsabgabe geregelt. Damit werden von der EBL den Gemeinden die Rechte abgegolten, welche ihr mit dem Vertrag eingeräumt werden. Dies betrifft in erster Linie das quasi alleinige Recht, die Strassen resp. die Allmend für die elektrischen Leitungsnetze nutzen zu können. Die Festlegung der Konzessionsabgabe erfolgt neu direkt durch die Gemeinden und nicht wie bisher durch die EBL. Die Gemeinden werden ab Inkrafttreten des neuen Vertrags deutlich höhere Konzessionsabgaben von der EBL erhalten. Die bisherigen Abgaben an die Gemeinden war im schweizweiten Vergleich sehr tief und werden nun ins schweizerische Mittelfeld angehoben. Weitere Details zu den verschiedenen finanziellen Auswirkungen des neuen Vertrags sind im folgenden Abschnitt zusammengefasst.

Finanzielle Aspekte

Auf allen Stromrechnungen werden von den Elektrizitätswerken bei den Kunden die sogenannten «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» erhoben. Die EBL belastet alle Kundenrechnungen seit vielen Jahren mit einer KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh (exkl. MWSt.). Wie der Vergleich mit einigen anderen Elektrizitätswerken in Bild 1 zeigt, ist dies bei den Privathaushalten die mit Abstand tiefste Abgabe.

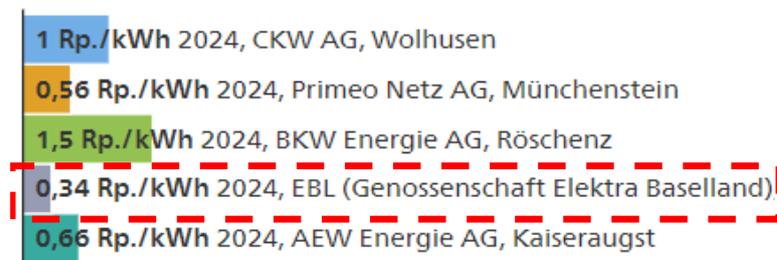


Bild 1: Abgaben an das Gemeinwesen (KAL) verschiedener Elektrizitätswerke bei Privathaushalten (Jahr 2024)
Quelle: <https://www.strompreis.elcom.admin.ch/>

In den vergangenen Jahren hat die EBL mit der KAL-Abgabe jährlich rund CHF 2 Mio. bei den Kunden erhoben. Davon hat die EBL rund CHF 0.3 Mio. gemäss bisherigem Konzessionsvertrag an die Gemeinden als Konzessionsabgabe ausbezahlt. Alle EBL-Gemeinden

haben den gleichen Betrag von rund CHF 3.00 pro Einwohner erhalten. Im Bild 2 ist ersichtlich, dass die von Primeo versorgten Unterbaselbieter Gemeinden eine fast fünfmal so hohe Konzessionsabgabe von knapp CHF 15.00 pro Einwohner erhalten haben. Im Laufental zahlt die BKW den Gemeinden im Mittel über CHF 40.00 pro Einwohner. Der Vergleich der Konzessionsabgaben in CHF pro Einwohner gemäss Bild 2 zeigt deutlich, dass die heutigen Konzessionsabgaben der EBL viel tiefer sind als in anderen vergleichbaren Gemeinden.

(Konto 8710.4100/4120)

Versorger	Gemeinden	Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.	
		2020	2021	2020	2021
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421		
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6

Beispiele anderer Gemeinden:

CKW	Wolhusen LU		145'774		33.9
AEW	Rheinfelden AG		302'398		22.1
AEW	Kaiseraugst AG		183'820		33.4

Bild 2: Konzessionsabgaben verschiedener Elektrizitätswerke an die Gemeinden in absoluten Zahlen und in CHF pro Einwohner (Jahre 2020-2021)

Hinweis: Die Konzessionsabgaben werden von Privaten und Firmen bezahlt. Die angegebenen Werte pro Einwohner dienen ausschliesslich der Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden und Elektrizitätswerken und sagen nichts aus über die effektiv von Privaten bezahlten KAL-Abgaben.

Wie gesagt hat die EBL mit der Erhebung der KAL-Abgabe von 0.34 Rp./kWh bei den Kunden jedes Jahr rund CHF 2 Mio. resp. im Mittel rund CHF 20.00 pro Einwohner einkassiert und davon rund CHF 0.3 Mio. gemäss heutigem Vertrag den Gemeinden auszahlen müssen. Die bei der EBL verbleibenden CHF 1.7 Mio. pro Jahr wurden von der EBL bis anhin für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie die Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen verwendet.

Im Art. 6 des neuen Konzessionsvertrags ist nun vorgesehen, dass ab 2026 die Gemeinde selber den künftigen Betrag der «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» festlegen kann. Die KAL-Abgabe für das Jahr 2025 musste von der EBL der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) bereits auf Ende August 2024 kommuniziert werden und kann nicht mehr geändert werden. Sie beträgt unverändert 0.34 Rp./kWh. Die EBL wird die KAL-Abgabe wie bis anhin erheben und neu aber vollständig den Gemeinden im Folgejahr ausbezahlen. Für die Kunden ändert sich damit bei den Stromrechnungen im Jahr 2025 nichts. Sie können weiterhin von einer vergleichsweise tiefen KAL-Abgabe profitieren (siehe Bild 1).

Gemäss Antrag soll in den Jahren ab 2026 der Gemeinderat die Kompetenz erhalten, die Konzessions- resp. KAL-Abgabe jährlich neu festzulegen. Der Gemeinderat soll dabei den Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MWSt.) einhalten und so den Kunden weiterhin eine eher tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten.

Im Frühjahr 2026 werden gemäss neuem Vertrag von der EBL den Gemeinden somit Konzessionsabgaben von rund CHF 2 Mio. ausbezahlt (statt bisher rund 0.3 Mio. vor 2024 und 0.54 Mio. im Jahr 2024). Dies entspricht im Mittel rund CHF 20.00 pro Einwohner, was gemäss Vergleich mit anderen Gemeinden im Bild 2 ein Wert im Mittelfeld darstellt. Gemäss neuem Vertrag erfolgt die Verteilung der Konzessionsabgabe auf die Gemeinden nicht

mehr mit einem einheitlichen Wert pro Einwohner. Neu wird der effektive Stromverbrauch aller Haushalte und Betriebe der Berechnung für die jeweiligen Gemeinde zugrunde gelegt. Da der Stromverbrauch pro Einwohner in den Gemeinden sehr unterschiedlich ist, wird in Zukunft auch die Konzessionsabgabe bei den Gemeinden stark variieren von rund CHF 10.00 bis CHF 36.00 pro Einwohner (mit einem Mittel von CHF 20.00 pro Einwohner).

Der mittlere Jahresgewinn der EBL betrug in den letzten fünf Jahren knapp 26 Mio. CHF pro Jahr und wurde genutzt für die Stärkung des inzwischen ausserordentlich hohen Eigenkapitals. Die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Energieberatung und die höheren Rücklieferatarife für PV-Anlagen können somit von der EBL problemlos verkraftet werden, auch wenn diese Dienstleistungen nicht mehr via KAL finanziert werden. Für die Gemeinde Thürnen wird die Konzessionsabgabe von bisher rund CHF 4'400.00 (bis 2023) auf rund CHF 22'000.00 (voraussichtliche Jahresrechnung 2026) steigen. Dies entspricht gut CHF 15.00 pro Einwohner.

Zusammenfassung

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen. Die Festlegung und die Höhe der Konzessionsabgabe wurden neu geregelt. Im schweizweiten Vergleich ist die Konzessionsabgabe aus Sicht der Kunden unverändert und weiterhin eher tief. Aus Sicht der Gemeinden steigt die Konzessionsabgabe von einem sehr tiefen Wert ins schweizerische Mittelfeld. Die deutlich höhere Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsteht auf Grund des neuen Vertrags, nach welchem die Gemeinden neu die gesamten bei den Kunden erhobenen «Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)» erhalten. Mit dem alten Vertrag verblieben rund 80 % dieser Abgaben bei der EBL für die Finanzierung von Dienstleistungen, welche sie nun aus ihrem Gewinn finanzieren muss.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung folgende Beschlussfassung:

- 1) Der Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal wird genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.**
- 2) Der Gemeinderat erhält gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.**
- 3) Für das Jahr 2025 verbleibt die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre.**
- 4) Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.**
- 5) Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.**

Thürnen, 29. November 2024

NAMENS DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter